

erschwert werde. Allein bei näherer Erwägung konnte die Deputation dieses Bedenken weder begründet, noch auch so überwiegend finden, daß sie sich deshalb gegen das Gesuch der Petenten sich zu erklären hätte bewegen sehen können.

Nicht begründet nämlich schien der Deputation jenes Bedenken deshalb, weil derjenige, der einmal Neigung zum Staatsdienste, besonders zur gerichtlichen Praxis findet, sie auch ohnehin in der Regel verfolgen wird, ohne ein Haupthinderniß in der spätern Erreichung seines Ziels zu erblicken. Andere dagegen werden sich vom Staatsdienste deshalb nicht abschrecken, vielmehr dazu bestimmen lassen, weil derselbe, wenigstens in den spätern Jahren, hinreichendes Auskommen und am Ende Pension gewährt, wozu noch kommt, daß, träte ja Mangel an Accessisten ein, der Staatsdienst immer noch aus dem Advocatenstande completirt werden könnte, mit Bevorzugung derer, welche früher einen Theil ihres Candidatenlebens als unbesoldete Accessisten dem Staate gewidmet haben.

Noch weniger konnte die Deputation das vorhin aufgestellte Bedenken für überwiegend halten, um daraus einen Grund zur spätern Admision der Rechtscandidate zur Advocatur zu entnehmen. Denn muß man den Grundsatz, daß eine Classe von Staatsbürgern zu Ausübung ihres Berufs deshalb nicht gelassen werden dürfe, weil es sonst dem Staate an Personen mangeln würde, die ihm mehre Jahre umsonst dienen, an sich für ungerrecht und unbillig erklären, so erscheint es ja auch nicht durchaus nothwendig, daß der Staat die ihm Dienenden länger als drei Jahre unbesoldet lasse, was nicht einmal dann gerechtfertigt werden kann, wenn Uebersahl an Accessisten, welche die Aufnahme Aller in den Staatsdienst nicht zuläßt, vorhanden ist. Wäre aber diese vorhanden, so schwindet das angezeigte Bedenken von selbst, das jedoch, wie die Deputation dafür hält, nach allmäliger Ausgleichung der Verhältnisse kaum sich verwirklichen wird.

Im Uebrigen muß man auch unbedingt zugeben, daß, wenn zu Erlernung der bei weitem umfänglicheren theoretischen Wissenschaften auf der Universität ein Zeitraum von drei Jahren für hinreichend erachtet, eine längere Zeit zu Aneignung der practischen Theile durchaus nicht erforderlich erscheint.

Hiernach allenthalben findet sich die Deputation bewogen, ihrer geehrten Kammer anzupfehlen:

sie wolle unter Beitritt der hohen ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß alle Rechtscandidate nach Ablauf dreier Jahre, vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, dafern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und öffentlich mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge.

Geht die hohe Staatsregierung hierauf ein, so wird zugleich dadurch die bisherige Anomalie beseitigt, daß Rechtscandidate, sobald ihre Probefchriften approbirt waren, die wichtigsten Gerichtsverwaltungen übernehmen konnten, während Andere erst mehre Jahre später zur Advocatur oder zum Staatsdienste gelangten.

Staatsminister v. Könnert: Der Gegenstand, den diese Petition und der gegenwärtig vorliegende Bericht berührt, ist ein so wichtiger, daß das Justizministerium die geehrte Kammer um Entschuldigung bittet, wenn es auf eine Beurtheilung und Discussion der gestellten Anträge sich nicht einläßt. Es bedarf diese Angelegenheit einer sehr reifen umfassenden Erwägung, sie bedarf eines sehr gründlichen Studiums auch hinsichtlich der im Auslande bestehenden Einrichtungen; eine Arbeit,

der das Ministerium im Laufe des Landtags sich nicht hat unterziehen können. Wird daher das Ministerium sich gegenwärtig weder im Allgemeinen noch über alle einzelnen Anträge aussprechen, so kann ich dagegen sehr gern erklären, daß das Ministerium die Anträge, die in dieser Beziehung an die Staatsregierung gelangen werden, mit der größten Sorgfalt prüfen, in Erwägung ziehen und nach Befinden künftig weitere Mittheilung darüber machen wird. Was den ersten Punkt anlangt, nämlich die Frage, ob die Rechtscandidate nach einer bestimmten Reihe von Jahren admittirt werden sollen, so hängt diese Frage, wie auch die geehrte Deputation anerkannt hat, mit der höhern Frage zusammen: ob überhaupt eine unbeschränkte Zahl von Advocaten stattfinden soll. Das Ministerium hat sich auf dem Landtage 1836, es hat sich auf diesem Landtage wiederholt dagegen ausgesprochen. Das Ministerium kann sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig sei, eine unbeschränkte Zahl von Advocaten zuzulassen. Es wird aber das Ministerium keinen Anstand nehmen, bei einer Prüfung der ganzen Angelegenheit auch diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Nur zwei Bemerkungen muß ich den schon früher gemachten hinzufügen. Man hat sich im Berichte bezogen auf Frankreich. Wenn von avoués die Rede ist, welche die eigentlichen Geschäfte der juristischen Sachwalter über sich haben, so ist die Zahl der avoués auch keine unbeschränkte. Vielmehr ist bei jedem Gerichte eine bestimmte Zahl von avoués vorhanden, was sogar zu dem großen Uebelstande führt, daß ihre Praxis und Stellen um hohe Preise verkauft werden. Wenn ferner freie Concurrenz, nicht bloß in Gewerben, sondern auch in wissenschaftlichen Geschäften für das Publicum an sich gewiß wünschenswerth und unschädlich ist, so kann dies auf Advocaten gewiß nicht Anwendung finden. Denn nothwendig ist der Umfang der Geschäfte, mit welchen sich die Advocaten abgeben können, ein begrenzter, und man kann unmöglich wünschen oder darauf hinwirken wollen, daß der Umfang der Geschäfte, wozu Advocaten gebraucht werden, eine Ausdehnung oder Vermehrung erleide. Ist in andern Geschäften, in Gewerben oder Berufsarten eine Ueberfüllung vorhanden, die Concurrenz überfüllt, so daß der Einzelne in seinem Beruf seinen Nahrungsstand nicht findet, so kann er seine Thätigkeit über das Land hinaus ausdehnen, für das Ausland arbeiten, ja bei jeder andern Berufsart sich ein anderes Vaterland wählen. Der Advocat ist an das Land gewiesen, für das er sich gebildet hat. Uebrigens liegen auch hier so verschiedene, ja sogar entgegengesetzte Anträge vor, daß das Ministerium sich schon deshalb nicht mit der Aufhebung unserer jetzigen Gesetzgebung einverstanden erklären kann. In der einen ist ausdrücklich auf Beschränkung der Anzahl angetragen, ja sogar darauf hingewiesen, daß dieser Stand schon gegenwärtig überfüllt sei, in der andern auf unbeschränkte; in der einen Petition ist auf fünf Jahre Uebungszeit angetragen, und diese fünfjährige Uebungszeit würde allerdings so ziemlich dem zu großen Andrang zur Advocatur von selbst vorbeugen. Die Deputation dagegen verlangt schon nach drei Jahren die unbedingte und beschränkte Zulassung, so daß einer Ueberfüllung selbst nicht indirect vorge-